

10.07.09**Beschluss**
des Bundesrates**Vierte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-
Formularverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 860. Sitzung am 10. Juli 2009 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anlage 1 Feld 9, Merkblatt KindUFV)

Artikel 1 Nummer 4 Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Feld 9 ist folgende Zeile anzufügen:

"Es handelt sich um das ____ gemeinschaftliche Kind."

b) Im Merkblatt, Ausfüllhinweis zu Feld 9 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bitte geben Sie an, um das wievielte gemeinschaftliche Kind es sich handelt."

Begründung:

Bei der Anrechnung von Kindergeld auf die Unterhaltungspflicht ist nicht nur die im Formular zu Feld 9 abgefragte Höhe des Kindergeldes relevant, sondern auch die Angabe, um das wievielte gemeinschaftliche Kind es sich handelt. Darauf wird lediglich im Ausfüllhinweis des Merkblattes hingewiesen. Die Aufforderung, gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt anzugeben, dass für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt wird, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, dürfte nicht von allen Antragstellern gelesen werden. Ohne diese Angabe besteht aber die Gefahr der Benachteiligung des Kindes, weil nach § 1612b Absatz 2 BGB Zählkindvorteile nicht berücksichtigt werden sollen.

Aufgrund der Kindergelderhöhung schon ab dem dritten Kind ist diese Angabe von zunehmender Bedeutung und erspart ansonsten notwendige Nachfragen seitens der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Weiter muss auch der Ausfüllhinweis auf Seite 5 zu Ziffer 9 entsprechend angepasst werden.